

§ 1**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

himmel & ääd gemeinnützige Gesellschaft mbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2**Gesellschaftszweck**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für die Jugendhilfe
 - für Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
 - für Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege;
 - zur Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.
 - b. die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für die Altenhilfe
 - für Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird;
 - für Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen;
 - für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für

steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 1.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten fünfundzwanzigtausend /00 Euro).
2. Es werden 25.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000). Diese werden sämtlich übernommen durch den himmel & ääd e.V., Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 15391.
3. Auf die Geschäftsanteile ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar sofort in voller Höhe.
4. Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.

3. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
4. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - b. die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;
 - c. der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft;
 - d. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.
5. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und - soweit erforderlich - nach Prüfung des

Jahresabschlusses statt.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft es erforderlich erscheinen lassen.
3. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführer mittels Ladung, die der Textform gemäß § 126b BGB genügen muss, an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Absendung der Ladung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift oder Emailadresse genügt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind; eine zu Beginn beschlussfähige Gesellschafterversammlung bleibt auch bei nachträglicher Minderung des vertretenen Stammkapitals während laufender Gesellschafterversammlung beschlussfähig. Sind nicht mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
6. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
7. Jeder 1 EUR (in Worten ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an der Gesellschaft, so kann er sein Stimmrecht aus den einzelnen Geschäftsanteilen nur einheitlich für alle von ihm gehaltenen

Geschäftsanteile ausüben.

- 8. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter mittels schriftlicher Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 9. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- 10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 6

Änderung des Gesellschaftsvertrags, Umwandlung

- 1. Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 2. Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter
- 3. Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen

Finanzbehörde nicht berühren.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke bietet. Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
2. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
2. Die Zustimmung des Gesellschafters bzw. von dessen Erben zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,
 - c. ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, aus dem nach §§ 133, 140 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.
1. Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. b) und c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
3. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Abs. 8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit

über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- 5. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- 6. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- 7. Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

**§ 11
Austritt**

- 1. Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 2. Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- 3. Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

**§ 12
Auflösung**

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der

Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 13

Vermögensbindung

1. Soweit die Steuerbegünstigung der Gesellschaft entfällt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, beschließen die Gesellschafter über die Verwendung des Vermögens.
2. Sofern die Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft besteht, beschließen die Gesellschafter, wem das Vermögen der Gesellschaft anfällt. Der Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit gefällt wird, kann nur die unmittelbare und ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder den Anfall des Vermögens an eine steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts beschließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernimmt der Gründungsgesellschafter.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte,

dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.